

**Landesbezirklicher Tarifvertrag  
über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise  
für die Arbeitnehmer in nordrhein-westfälischen Nahverkehrsbetrieben  
(TV Inflationsausgleich Nahverkehr NW 2023)  
vom 22. Mai 2023**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW), vertreten  
durch den Vorstand,

einerseits

und

der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten  
durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich des  
Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe Nordrhein-Westfalen (TV-N NW) fallen.

**§ 2  
Inflationsausgleich 2023**

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

- (2) <sup>1</sup>Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt für die durch Absatz 1 erfassten Personen 1.240 Euro. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 2 TV-N NW gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023.

### **§ 3**

#### **Monatliche Sonderzahlungen**

- (1) <sup>1</sup>Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. <sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. <sup>3</sup>Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt für die durch Absatz 1 erfassten Personen 220 Euro. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 2 TV-N NW gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

### **§ 4**

#### **Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3**

- (1) <sup>1</sup>Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 14 Absatz 1 TV-N NW, § 15 TV-N NW sowie § 16 TV-N NW und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 14 Absatz 2 und 3 TV-N NW), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 22. Mai 2023 in Kraft.

Wuppertal, Düsseldorf, den 22. Mai 2023

Für den  
Kommunalen Arbeitgeberverband  
Nordrhein-Westfalen (KAV NW)  
Der Vorstand

---

Für die  
Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft  
ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

---

## Niederschriftserklärungen

### Zu § 2 Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des TV FlexAZ fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023 haben, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

### Zu § 3 Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des TV FlexAZ fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung haben, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

**Landesbezirklicher Tarifvertrag  
über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise  
für die Arbeitnehmer in nordrhein-westfälischen Nahverkehrsbetrieben  
(TV Inflationsausgleich Nahverkehr NW 2023)  
vom 22. Mai 2023**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW), vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik, zugleich handelnd für die komba gewerkschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich des Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe Nordrhein-Westfalen (TV-N NW) fallen.

**§ 2  
Inflationsausgleich 2023**

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

- (2) <sup>1</sup>Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt für die durch Absatz 1 erfassten Personen 1.240 Euro. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 2 TV-N NW gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023.

### **§ 3**

#### **Monatliche Sonderzahlungen**

- (1) <sup>1</sup>Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. <sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. <sup>3</sup>Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt für die durch Absatz 1 erfassten Personen 220 Euro. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 2 TV-N NW gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

### **§ 4**

#### **Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3**

- (1) <sup>1</sup>Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 14 Absatz 1 TV-N NW, § 15 TV-N NW sowie § 16 TV-N NW und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 14 Absatz 2 und 3 TV-N NW), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 22. Mai 2023 in Kraft.

Wuppertal, Köln, den 22. Mai 2023

Für den  
Kommunalen Arbeitgeberverband  
Nordrhein-Westfalen (KAV NW)  
Der Vorstand:

.....

Für die  
dbb beamtenbund und tarifunion:

.....

## Niederschriftserklärungen

### Zu § 2 Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des TV FlexAZ fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023 haben, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

### Zu § 3 Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des TV FlexAZ fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung haben, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.